

Per Mail: m.ramsauer@graefelfing.bayern.de

Gemeinde Gräfelfing
z. Hd. Herrn Markus Ramsauer
Ruffiniallee 2
82166 Gräfelfing

Az.	Telefon	Datum
<u>204/21FS/rd</u>	<u>089/545878-0</u>	<u>19.03.2021</u>

Lkw-Durchfahrtsverbot in der Aubinger Straße

Sehr geehrter Herr Ramsauer,

zu Ihrer Anfrage vom 27.01.2021 teile ich mit:

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten (dazu nachstehend 1). Das gleiche Recht haben sie gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (nachstehend 2).

1. Nutzungsbeschränkung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs

Als Gründe für eine Beschränkung, Umleitung oder Verbot des Verkehrs kommen zunächst die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs in Betracht (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO).

Ein Tätigwerden aus Gründen der Verkehrssicherheit erfordert dabei eine Gefahrenlage, die bei durchschnittlichen Verkehrsverhältnissen die Unfallsituation negativ beeinflussen kann.

MEIDERT & KOLLEGEN
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

PETER SCHICKER (bis 3/2020)
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

DR. NIKOLAUS BIRKL
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

JOSEF DEURINGER *
Fachanwalt für Agrarrecht

GUNTRAM BAUMANN *
Fachanwalt für Arbeitsrecht

NICOLE KANDZIA
Fachwältin für Verwaltungsrecht

THOMAS SAUER
Fachanwalt für Familienrecht

DR. THOMAS JAHN *
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

MATHIAS REITBERGER *
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

PROF. DR. FRITZ BÖCKH
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
auch Dipl. Verwaltungswirt (FH)

FRANK SOMMER *
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

ROBERT SCHULZE *
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

AXEL WEISBACH *
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

STEFAN KUS LL.M. *
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Wirtschaftsmediator (cvm)

BERNHARD MÜLLER
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

FRANZISKA MENDLE
Wirtschaftsmediatorin (MuCDR)

RICHEZA HERRMANN
ANITA SCHWARZWALDER

DR. WOLFRAM GAEDT
NICO F. KUMMER

*Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB

KANZLEI MÜNCHEN
Franziska-Bilek-Weg 9
(Theresienhöhe)
80339 München
Telefon; 089 / 545878-0
Telefax: 089 / 545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KANZLEI AUGSBURG
Bergiusstraße 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821 / 90630-0
Telefax: 0821 / 90630-30
augsburg@meidert-kollegen.de

KANZLEI KEMPTEN
Am Stadtpark 4
87435 Kempten
Telefon: 0831 / 96060360
Telefax: 0831 / 96060369
kempten@meidert-kollegen.de

www.meidert-kollegen.de

Deutsche Bank München 24
KONTO: 2 255 115 1 BLZ: 700 700 24
IBAN: DE44 7007 0024 0225 5115 00
SWIFT-BIC: DEUTDE33MUC

MEIDERT & KOLLEGEN

Hierfür reicht eine abstrakte Gefährlichkeit von Verkehrssituationen zu bestimmten Zeiten aus.¹

Zu beachten ist allerdings § 45 Abs. 9 StVO, dessen Satz 3 bestimmt, dass insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Sofern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind – und dazu fehlen momentan Anhaltspunkte –, scheidet die Anordnung einer Nutzungsbeschränkung in Form eines Lkw-Durchfahrtsverbots aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs aus.

2. Nutzungsbeschränkung zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen

Die Straßenverkehrsbehörde kann entsprechende Maßnahmen auch zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen ergreifen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO). Erfasst sind dabei nicht nur Wohnstraßen, sondern alle Verkehrsflächen, so etwa auch angrenzende Zubringer- und Entlastungsstraßen.²

Eingeschränkt wird der sehr weit gefasste Zweck des Schutzes vor Lärm und Abgasen wiederum durch § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO. Das heißt, auch hier muss die vom Lärm oder Abgasen ausgehende Gefahr das allgemeine Risiko erheblich übersteigen. Dies ist erst dann der Fall, wenn die jeweilige Belästigung für die Wohnbevölkerung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse unzumutbar ist.³

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung bestimmt kein bestimmter Schallpegel oder Abgaswert die Grenze der Zumutbarkeit der verkehrsbedingten Beeinträchtigungen. Es genügt, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss.⁴

Orientierungspunkte zur Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze können den Immissionsgrenzwerten des § 2 Abs. 1 der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) entnommen werden.⁵

¹ Schurig, StVO, 15. Auflage 2015, S. 683.

² König, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 44. Auflage 2017, StVO § 45 Rn. 29.

³ OVG Münster, U.v. 02.12.1997 - 25 A 4997/96 - juris

⁴ BVerwG, U.v. 4.6.1986 - 7 C 76.84 - BVerwGE 74, 234; B.v. 7.1.2019 - 7 B 16.18 - juris Rn. 15 a.E.; BayVGH, U.v. 12.4.2016 - 11 B 15.2180 - juris Rn. 21; U.v. 21.3.2012 - 11 B 10.1657 - juris Rn. 25; B.v. 11.5.1999 - 11 B 97.695 - juris Rn. 27

⁵ BVerwG, U.v. 22.12.1993 - 11 C 45.92 - NZV 1994, 244; BayVGH, U.v. 12.4.2016 a.a.O. Rn. 21

MEIDERT & KOLLEGEN

diese Werte liegen in Wohngebieten mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts um 11 dB(A) unter den einschlägigen Beurteilungspegeln der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV), nach welcher straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen – darunter Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO – insbesondere in Betracht kommen, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort in einem Wohngebiet 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschreitet. Es ist also weder erforderlich, dass die für eine Lärmkartierung gemäß §§ 47a ff. BImSchG maßgebenden Voraussetzungen erfüllt sind, noch, dass die höheren, nach Nr. 2.2 der Lärmschutz-Richtlinien-StV für eine Lärmsanierung an bestehenden Straßen maßgebenden Werte erreicht werden.⁶

Ob und wie die zuständige Straßenverkehrsbehörde tätig wird, liegt schließlich in ihrem Ermessen, das sie jedoch pflichtgemäß ausüben muss.

Die Ausübung ihres Ermessens erfolgt rechtlich als Abwägungsentscheidung. Insbesondere hat die Behörde dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, wonach die Maßnahme möglich und geeignet sein muss, dem jeweiligen Zweck (hier dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Abgasen und Lärm) zu dienen, die Maßnahme bei gleicher Wirksamkeit den geringsten Eingriff darstellt und auch im engeren Sinne verhältnismäßig ist.

- Ein Durchfahrverbot für Lkw müsste also zunächst geeignet sein, die Lärm- oder Abgasbelastung für Anwohner erträglich zu gestalten. Das bedeutet, dass gerade durch den Wegfall der Lkw eine für die Anwohner wahrnehmbare Verringerung des Lärms und der Abgase eintreten muss.
- Das Fahrverbot müsste bei gleicher Wirksamkeit auch das mildeste Mittel darstellen. Daran könnte es etwa fehlen, wenn durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung eine ebenso wirksame Entlastung eintreten würde.⁷ Soll ein Fahrverbot auf unbestimmte Zeit angeordnet werden, ist auch zu prüfen, ob nicht bautechnische Maßnahmen wie lärm mindernde Fahrbahnoberflächen oder Schallschutzeinrichtungen ein weniger beeinträchtigendes gleichwirksames Mittel darstellen.⁸ Derartige straßenbauliche und planerische Maßnahmen haben grundsätzlich Vorrang vor verkehrsbehördlichen Eingriffen.⁹
- Zuletzt muss die Maßnahme auch im engeren Sinne verhältnismäßig sein, was mittels einer Interessenabwägung von der Behörde zu prüfen ist.

⁶ BayVGH, B.v. 06.07.2020 - 11 ZB 18.1840 - juris

⁷ König, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 44. Auflage 2017, StVO § 45 Rn. 29; Steiner, DAR 94, 341 (345).

⁸ vgl. Steiner, DAR 94, 341 (345).

⁹ Schurig, StVO, 15. Auflage 2015, S. 690

MEIDERT & KOLLEGEN

Die Straßenverkehrsbehörde hat bei der Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze insbesondere auf die gebietsbezogene Schutzbedürftigkeit der Anlieger und eine eventuell gegebene Lärmvorbelastung abzustellen und die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer zu würdigen.¹⁰

Bei Maßnahmen gegen Lärm und Abgase muss die Behörde etwa das Interesse des Gesundheitsschutzes der Anwohner gegen die Bedürfnisse des Kraftverkehrs nach Mobilität abwägen. Dabei muss die Behörde in Wahrung allgemeiner Verkehrsrücksichten und sonstiger entgegenstehender Belange von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen ggf. umso eher absehen, je geringer der Grad der Lärmbeeinträchtigung ist, der entgegengewirkt werden soll.¹¹ Umgekehrt müssen bei erheblichen Lärm- oder Abgasbeeinträchtigungen die verkehrsberuhigenden oder verkehrslenkenden Maßnahmen entgegenstehenden Verkehrsbedürfnisse und Anliegerinteressen schon von einigem Gewicht sein, wenn mit Rücksicht auf diese Belange ein Handeln der Behörde unterbleibt. Jedoch darf sie selbst bei erheblichen Lärmbeeinträchtigungen hiervon absehen, wenn ihr dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile gerechtfertigt erscheint.¹²

Ebenso hat sie die Interessen anderer Anlieger in Rechnung zu stellen, die ihrerseits infolge lärmreduzierender Maßnahmen von übermäßiger Lärmemission belastet wären. Solche Belastungen könnten sich zum Beispiel als Folge einer Verlagerung des Verkehrs einstellen.

Schließlich sind auch sonstige Besonderheiten wie etwa die Nutzung einer Ortserschließungsstraße entgegen ihrer eigentlichen Funktion als sog. Schleichweg durch überörtlichen Verkehr zu berücksichtigen.¹³

Eine abschließende Beurteilung der gestellten Fragen ist möglich, wenn hinreichende Erkenntnisse zu den vorstehend aufgeführten Beurteilungsaspekten vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Sommer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

¹⁰ BVerwG, U.v. 22.12.1993 - 11 C 45.92 - NZV 1994, 244

¹¹ BVerwG, U.v. 22.12.1993 a.a.O.

¹² BVerwG, B.v. 18.10.1999 - 3 B 105.99 - NZV 2000, 386; BayVGh, B.v. 27.2.2015 - 11 ZB 14.309 - juris

¹³ BVerwG, U.v. 15.2.2000 - 3 C 14.99 - BayVBl. 2000, 666